

**Abschrift**

9 C 42/24



**Amtsgeschichte Jülich**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

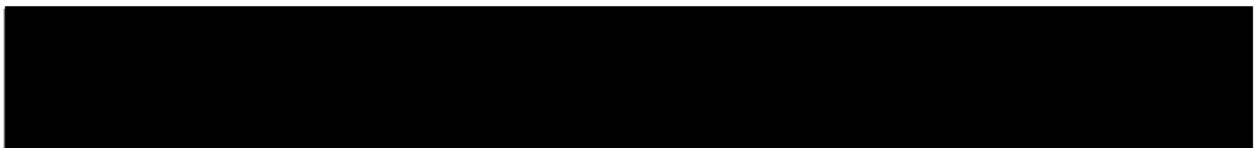
der Blue GmbH, vertr. d. d. Gf. Steven Raedel und Doris Schneider, Fettpott 16,  
47533 Kleve,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wehrheim,  
Wolfenbütteler Str. 9, 38102 Braunschweig,

gegen



Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

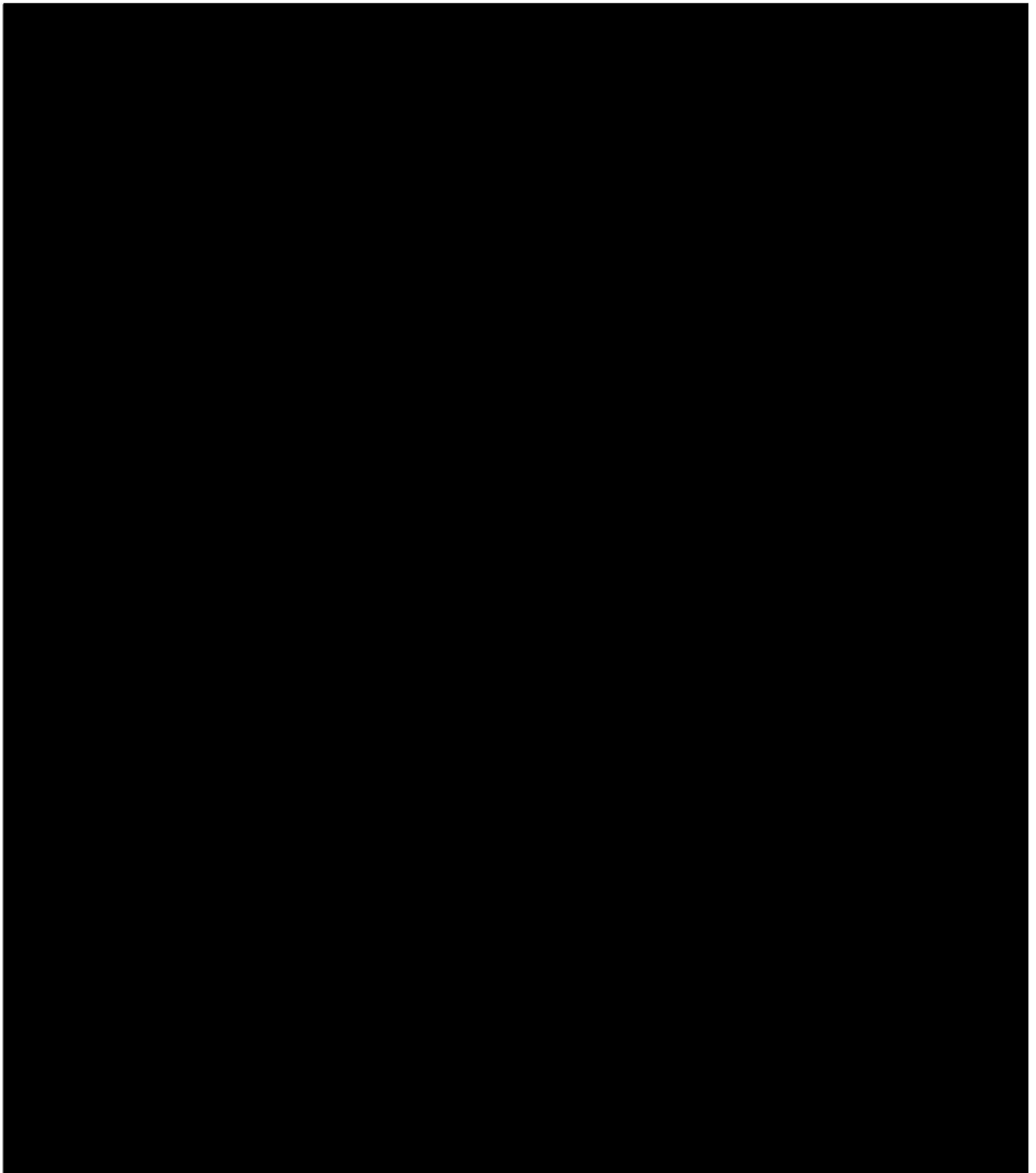
hat das Amtsgeschichte Jülich  
auf die mündliche Verhandlung vom 09.01.2025  
durch den Richter am Amtsgeschichte Dr. Hackländer  
für Recht erkannt:

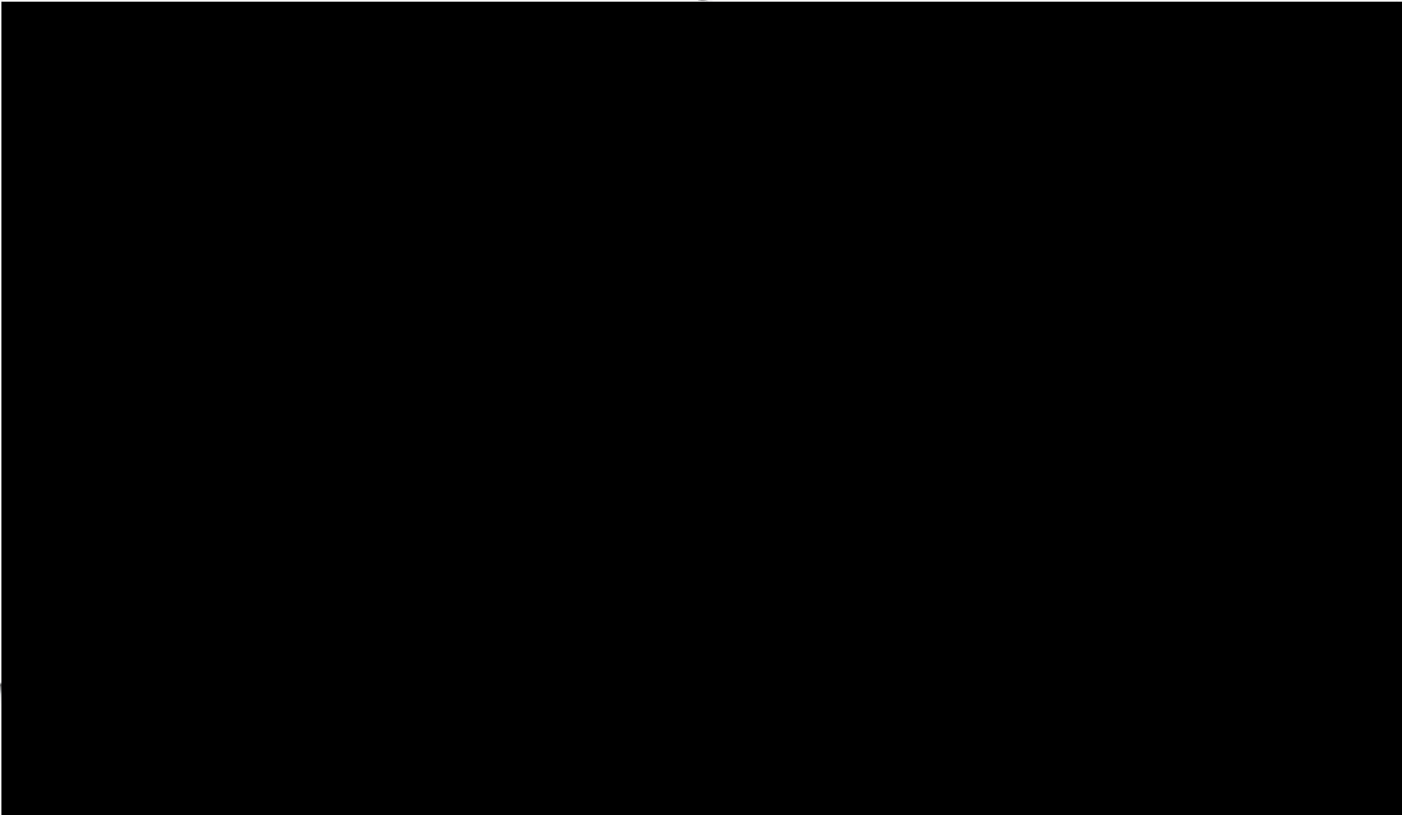
Das Versäumnisurteil vom 18.11.2024 wird aufrecht erhalten.

Der Beklagte trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

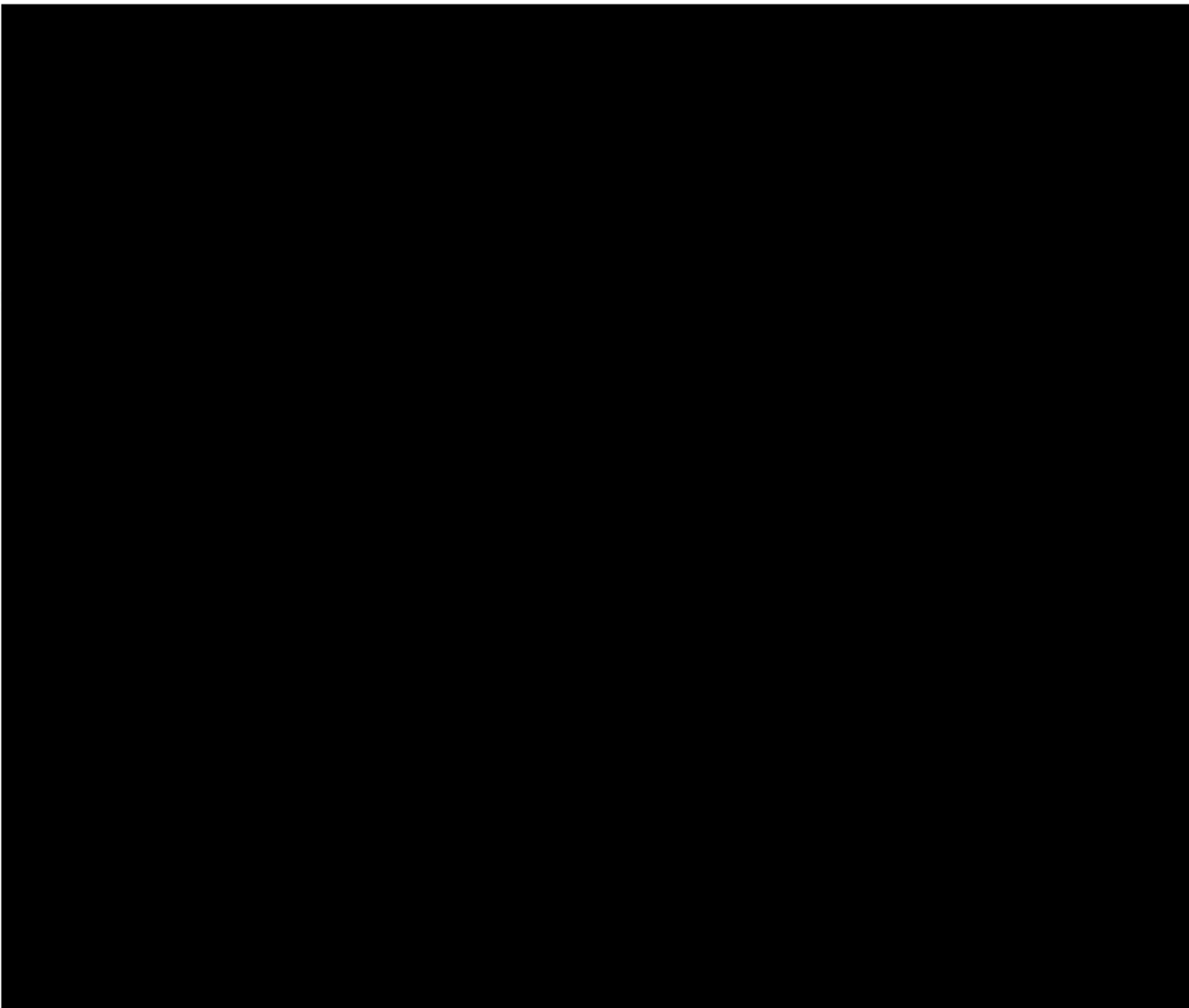
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

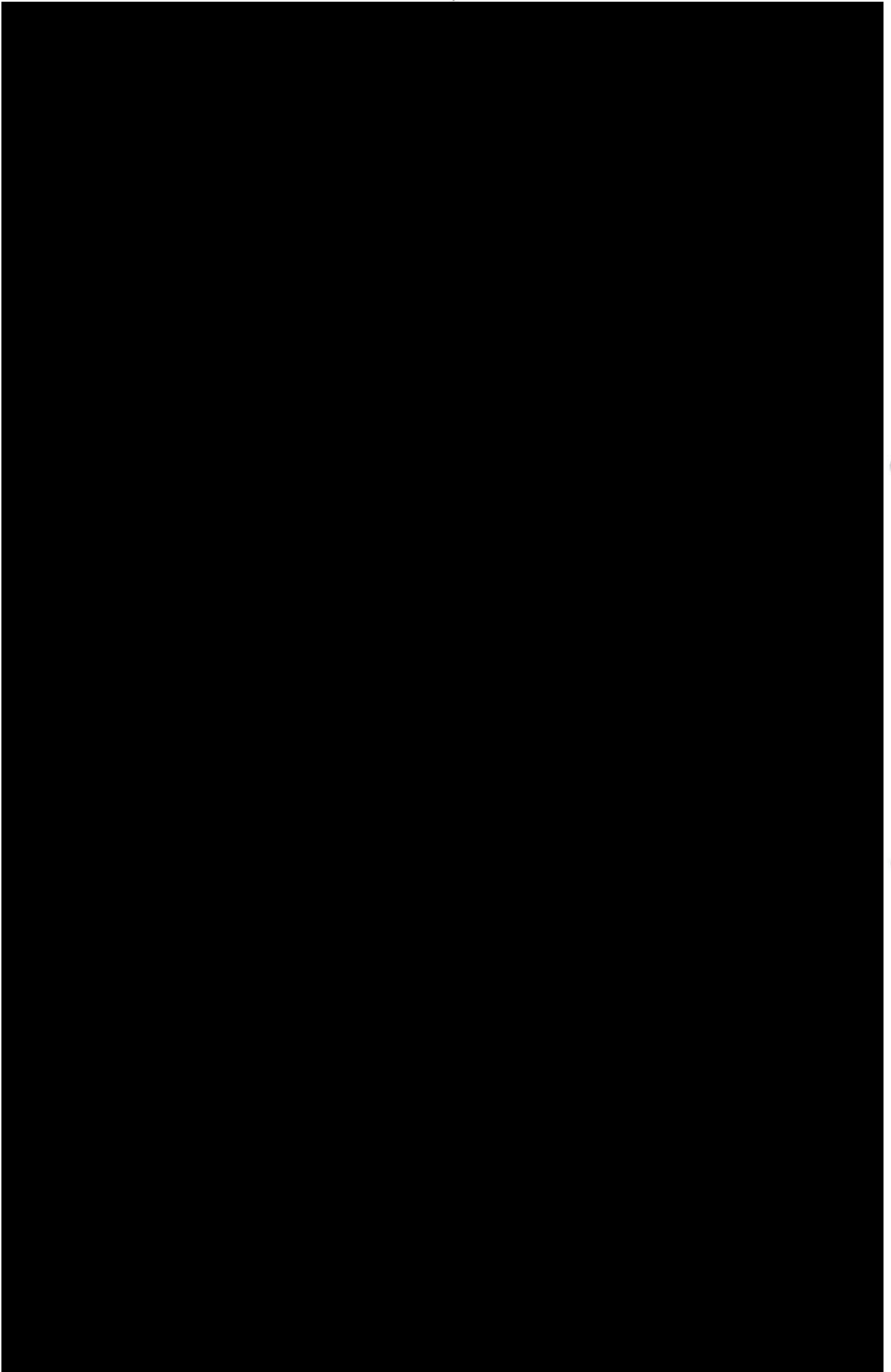
### **Tatbestand**





### Entscheidungsgründe





**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Aachen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Aachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Hackländer